

Informationen **bottrop.**



Kommunale Selbstverwaltung



Inhalt

Stadtspitze	3
Rat der Stadt	4
Die Gemeindeordnung	9
Die Kommunalwahl	9
Der Rat der Stadt	10
Der Oberbürgermeister	11
Die Ausschüsse des Rates	11
Die Bezirksvertretungen	15
Der Integrationsausschuss	19
Die Beiräte	19
Die Fraktionen	20
Vom Antrag zum Ratsbeschluss	20
Bürgerbeteiligung	21
Organigramm	26

Stadtspitze



Bernd Tischler SPD
Oberbürgermeister



Klaus Strehl SPD
Bürgermeister



Monika Budke CDU
Bürgermeisterin

Bürgermeister:in



Klaus Kalthoff SPD
Bezirksbürgermeister
Bottrop-Mitte



Helmut Kucharski SPD
Bezirksbürgermeister
Bottrop-Süd



Ludger Schnieder CDU
Bezirksbürgermeister
Bottrop-Kirchhellen

Bezirksvertretungen



Paul Ketzner
Erster Beigeordneter



Jochen Brunnhofner
Stadtkämmerer



Klaus Müller
Technischer Beigeordneter

Verwaltungsvorstand

Rat der Stadt

SPD - 24 Sitze



Oliver Altenhoff



Frank Beicht



Matthias Buschfeld



Hajra Dorow



Michael Gerdes, MdB



Thomas Göddertz, MdL
Fraktionsvorsitzender



Christian Gronau



Margit Jung



Markus Kaufmann



Tina Keil



Anja Kohmann



Ann-Kathrin Kohmann



Rüdiger Lehr



Jan Melzig



Andreas Morisse



Uwe Rettkowski



Franz Jürgen Schajor



Andre Schneider



Dr. Harald Sieger



Birgit Sochert



Klaus Strehl



Andreas Todt



Daniel van Geister



Sonja Voßbeck

Rat der Stadt

CDU - 14 Sitze



Dennis Beckers



Monika Budke



Dr. Antoinette Bunse
Mdl.



Friedrich Busch



Christian Geise



Bastian Hirschfelder



Hermann Hirschfelder
Fraktionsvorsitzender



Bernd Hohaus



Rainer Hürter



Susanne Jungmann



Volker Jungmann



Frank Kien



Ursula Steinmann



Helge Winkler

B90/GRÜNE - 8 Sitze



Joachim Gutsche



Andreas Hein



Burkhard Hölting



Roger Köllner



Jessica Kühn



Sigrid Lange



Evelin Schmitke



Andrea Swoboda
Fraktionsvorsitzende

AfD - 4 Sitze



Patrick Engels
Fraktionsvorsitzender



Christian Malkowski



Udo Pauen



Guido Schulz

Rat der Stadt

ödp - 2 Sitze



Marianne Dominas



Markus Stamm

DKP - 2 Sitze



Irmgard Bobrzik



Jörg Wingold

FDP - 2 Sitze



Andreas Mersch



Oliver Mies

Die Linke - 2 Sitze



Sven Hermens



Niels Schmidt

Die Gemeindeordnung

Die Gemeinden bilden die Grundlage unseres demokratischen Staatsaufbaus. Ihr Recht zur Selbstverwaltung wird durch Artikel 28 im Grundgesetz garantiert. Die Grundsätze des Handelns von Politik und Verwaltung einer Kommune regelt dann die Gemeindeordnung des Bundeslandes, in dem die Stadt liegt.

Die Gemeindeordnung schreibt unter anderem vor, dass es einen Stadtrat, einen Oberbürgermeister und in kreisfreien Städten Bezirksvertretungen geben muss, wie sie gewählt werden und welche Aufgaben, Rechte und Pflichten diese Organe haben.

Neue Maßstäbe für die gemeindliche Demokratie hat die im Oktober 1994 in Kraft getretene Gemeindeordnung des Landes NW gesetzt. Zu den wichtigsten Veränderungen gehören die Einführung des hauptamtlichen Oberbürgermeisters, die Stärkung der Rechte der Bezirksvertretungen sowie die erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerschaft durch „Einwohnerantrag“, „Bürgerbegehren“, „Bürgerentscheid“ und „Ratsbürgerentscheid“.

Die Kommunalwahl

Bei der Kommunalwahl bestimmen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger Bottrops die Zusammensetzung des Rates und der Bezirksvertretungen. Für diese Kommunalwahl besitzen nur die Bürgerinnen und Bürger der Stadt das aktive und das passive Wahlrecht.

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahlsonntag das 16. Lebensjahr vollendet haben, Deutsche im Sinne des Grundgesetzes bzw. Staatsbürger und Staatsbürgerinnen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Stadtgebiet wohnen.

Bürgerinnen und Bürger, die für den Rat oder die Bezirksvertretungen kandidieren, müssen am Wahlsonntag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnen, ansonsten noch die genannten Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit erfüllen.

Der Rat der Stadt

Das wichtigste Entscheidungsgremium ist der Rat der Stadt Bottrop, dem derzeit 58 Mitglieder angehören und der sich wie folgt zusammensetzt:

SPD-Ratsfraktion	24
CDU-Ratsfraktion	14
Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	8
AfD-Ratsfraktion	4
ÖDP-Ratsgruppe	2
Ratsgruppe DKP	2
Ratsgruppe FDP	2
Ratsgruppe Die Linke	2

Eine Sonderrolle kommt dem Oberbürgermeister zu: Er ist kraft Gesetzes Mitglied des Rates, leitet die Sitzungen und hat – mit wenigen Ausnahmen – das gleiche Stimmrecht wie ein Ratsmitglied.

Obwohl kein Parlament im eigentlichen Sinne, sondern Verwaltungsorgan, geht es im Rat wie in einem Parlament zu. So werden hier Satzungen verabschiedet, die im Bereich der Stadt eine ähnliche Wirkung wie Gesetze entfalten. Es werden außerdem u.a. die öffentlichen Abgaben festgesetzt, die Grundsätze der Verwaltungsarbeit festgelegt und der städtische Haushalt beschlossen.

Der Rat der Stadt Bottrop tagt in der Regel alle zwei Monate im Großen Sitzungssaal des Rathauses. Die meisten Gemeindeangelegenheiten werden dabei in öffentlicher Sitzung behandelt. Im nicht-öffentlichen Teil geht es beispielsweise um vertragliche Vereinbarungen, um Grundstücks- oder um Personalangelegenheiten.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die öffentlichen Sitzungen des Rates im Großen Sitzungssaal im Rathaus oder über den Internetauftritt der Stadt Bottrop (www.bottrop.de) verfolgen. Die Tagesordnung wird vom Oberbürgermeister aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Ratsvertreter sind verpflichtet, ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur auf das öffentliche Wohl Rücksicht nehmenden Überzeugung zu handeln. Sie sind an Aufträge von Parteien oder Wählern nicht gebunden. Im Gegensatz zu den Bundes- bzw. Landtagsabgeordneten erhalten die Ratsvertreter keine Diäten, sondern eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld und Verdienstausschluss entsprechend ihrer Teilnahme an den Sitzungen.

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Rates und oberster Repräsentant der Stadt. Gleichzeitig ist er auch verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Stadtverwaltung, die die ihr zugewiesenen Aufgaben ausführt. Die Verwaltung muss dabei Pflichtaufgaben erfüllen (z.B. das Melde- und Passwesen), aber auch freiwillige Aufgaben erledigen (z.B. Bibliothekswesen). Diese Aufgaben werden finanziell im Haushaltsplan abgebildet. Das Etatvolumen beträgt zurzeit rund 427 Mio. €.

Neben dem Rat der Stadt ist der Oberbürgermeister auch Vorsitzender im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Bei den Kommunalwahlen 2020 wurde der Oberbürgermeister zeitgleich mit den Wahlen zum Rat und den Bezirksvertretern unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Ausschüsse des Rates

Viele Beschlüsse des Rates werden in Fachausschüssen vorbereitet, die aber nach der Hauptsatzung auch selbst Entscheidungsbefugnisse haben. Eine Reihe dieser Ausschüsse ist nach der Gemeindeordnung (Haupt- und Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss) sowie nach Spezialgesetzen (Jugendhilfe- und Wahlprüfungsausschuss) vorgeschrieben.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Rat selbst, sofern nicht besondere Vorschriften bestehen. Zu Ausschussmitgliedern kann er neben Ratsvertretern auch andere, zum Rat wählbare sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bestellen. Die Gemeindeordnung macht folgende Unterscheidung zwischen Einwohnern und Bürgern: Einwohner ist, wer in der Gemeinde bzw. Stadt wohnt. Bürger ist, wer in dieser Gemeinde bzw. Stadt zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist.

Die Ausschüsse des Rates - Die Ausschüsse im Einzelnen

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss – 23 Mitglieder

Vorsitzender: Oberbürgermeister Bernd Tischler

Erster Stellvertreter: Ratsherr Thomas Göddertz (SPD)

Zweiter Stellvertreter: Ratsherr Hermann Hirschfelder (CDU)

Zuständig für:

Koordinierung und Vorberatung der Beschlüsse des Rates, Finanzfragen (z. B. Investitionsentscheidungen zu Schulen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen von besonderer Bedeutung), Personalentscheidungen, Entscheidung über Anregungen und Beschwerden an den Rat sowie Beratung über Einwohneranträge, Bürgerbegehren und -entscheide.

Rechnungsprüfungsausschuss – 22 Mitglieder

Vorsitzender: Ratsherr Dr. Harald Sieger (SPD)

Stellvertreterin: Ratsfrau Susanne Jungmann (CDU)

Zuständig für:

Prüfung der Rechnungslegung, der Kasse und der Vergaben bei der Stadtverwaltung; Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen.

Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz – 26 Mitglieder

Vorsitzender: Ratsherr Frank Beicht (SPD)

Stellvertreter: Ratsherr Hermann Hirschfelder (CDU)

Zuständig für:

Bau- und planungsrechtliche Fragen, Stellungnahmen der Gemeinde zu Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung, Unterschutzstellung von Denkmälern, Entscheidung über den Abschluss städtebaulicher Verträge.

Bau- und Verkehrsausschuss – 24 Mitglieder

Vorsitzender: Ratsherr Rüdiger Lehr (SPD)

Stellvertreter: Ratsherr Frank Kien (CDU)

Zuständig für:

Festlegung von Unterhaltungs- und Ausbauprogrammen sowie Vertragsabschlüsse mit Blick auf Straßen, Wege und Plätze, gleiches ebenfalls für Grün-, Park- und Freizeitanlagen sowie Kinderspielflächen, Festlegung von Unterhaltungsprogrammen für Schulen und öffentliche Einrichtungen, Beschluss über verkehrsbeeinflussende Einrichtungen.

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie – 32 Mitglieder

Vorsitzender: Ratsherr Matthias Buschfeld (SPD)

Stellvertreterin: Ratsfrau Dr. Antoinette Bunse (CDU), MdL

Zuständig für:

Festlegung der Höhe von Beihilfen, Entscheidung über Zuschüsse an die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Gewährung von Investitionszuschüssen für Altenwohnungen und für Alten- und Pflegeheime sowie für Wohnungen und Einrichtungen des Behindertenbereiches, Festlegung von Standorten für die Errichtung von Übergangsheimen für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge im Benehmen mit der Bezirksvertretung, Regelung der Seniorenangelegenheiten.

Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss - 22 Mitglieder

Vorsitzender: Ratsherr Hermann Hirschfelder (CDU)

Stellvertreter: Ratsherr Frank Beicht (SPD)

Zuständig für:

Erwerb und Belastung von Grundstücken ab 100.000 Euro sowie Veräußerung von Grundstücken ab 150.000 Euro, Fragen der Wirtschaftsstruktur und -förderung sowie Stadtwerbung.

Kulturausschuss – 23 Mitglieder

Vorsitzende: Ratsfrau Andrea Swoboda (Bündnis 90 / Die Grünen)

Stellvertreter: Ratsherr Dr. Harald Sieger (SPD)

Zuständig für:

Kulturveranstaltungen und -programme, Aufgaben der Weiterbildung, Zuschussgewährung zur Förderung der freien Kulturarbeit, Erwerb von Kunstgegenständen im Wert bis zu 50.000 Euro (mit Ausnahme des Bereiches „Kunst am Bau“).

Schulausschuss – 34 Mitglieder

Vorsitzender: Ratsherr Rainer Hürter (CDU)

Stellvertreterin: Ratsfrau Birgit Sochert (SPD)

Zuständig für:

Schulentwicklungsplanung, Entscheidungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung.

Die Ausschüsse des Rates - Die Ausschüsse im Einzelnen

Jugendhilfeausschuss – 27 Mitglieder

Vorsitzender: Ratsherr Bastian Hirschfelder (CDU)

Stellvertreter: Ratsfrau Anja Kohmann (SPD)

Zuständig für:

Grundsätze zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung und -förderung.

Wahlprüfungsausschuss – 22 Mitglieder

Vorsitzender: Ratsherr Hans-Christian Geise (CDU)

Stellvertreter: Ratsherr Jan Melzig (SPD)

Zuständig für:

Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen.

Der Sport- und Bäderbetrieb der Stadt Bottrop wurde aus dem normalen Verwaltungsgefüge ausgegliedert und in einer „eigenbetriebsähnlichen Einrichtung“ organisiert. Zur politischen Kontrolle der dortigen Tätigkeiten gibt es den

Betriebsausschuss Bottroper Sport- und Bäderbetrieb – 24 Mitglieder

Vorsitzender: Ratsherr Michael Gerdes (SPD), MdB

Stellvertreterin: Ratsfrau Jessica Kühn (Bündnis 90/Die Grünen)

Zuständig für:

Entscheidung über städtische Aktivitäten im Sport- und Freizeitbereich, Festlegung der Grundzüge für die Vergabe von Sportförderungsmitteln und bei der Benutzungsordnung für die Sportanlagen, Sportentwicklungsplanung.

Die Bezirksvertretungen

Seit der kommunalen Neuordnung 1976 gibt es in Bottrop drei Bezirksvertretungen mit zurzeit jeweils 15 Mitgliedern: Die Bezirksvertretung Bottrop-Mitte, die Bezirksvertretung Bottrop-Süd sowie die Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen.

Diese „Bezirkparlamente“ nehmen sich der Wünsche und Probleme der Bürgerschaft im Stadtbezirk an. Sie sind in ihrem Bereich zuständig für Einwohneranträge sowie für Anregungen und Beschwerden, sie unterbreiten den Fachausschüssen und der Verwaltung Vorschläge und sie üben damit auch Einfluss auf Ratsentscheidungen aus. In Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, ist ihnen auch eine eigene Beschlussbefugnis übertragen.

Bezirksvertretung Bottrop-Mitte

Bezirksbürgermeister: Klaus Kalthoff (SPD)
Stellvertreterin: Cäcilie Dreiskämper (SPD)
Stellvertreter: Sigurd Köllner (Bündnis 90/Die Grünen)

Bezirksvertretung Bottrop-Süd

Bezirksbürgermeister: Helmut Kucharski (SPD)
Stellvertreter: Marian Krzykawski (SPD)
Stellvertreter: Peter Damann (CDU)

Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen

Bezirksbürgermeister: Ludger Schnieder (CDU)
Stellvertreterin: Marina Lüer (SPD)
Stellvertreter: Oliver Mies (FDP)

Bezirksvertretungen

Bottrop-Mitte



Johannes Allkemper
CDU



Sandra Behrendt
SPD



Anna-Margareta Beyer
SPD



Cecilie Dreiskämper
SPD
stellvertr. BB



Andreas Freitag
CDU



Karl-Heinz Hulicz
Bündnis 90/Die Grünen



Klaus Kalthoff
SPD
Bezirksbürgermeister



Alexander Knudsen
SPD



Sigurd Köllner
Bündnis 90/Die Grünen
stellvertr. BB



Manfred Plümpe
DKP



Wolfgang Richterich
SPD



Guido Schulz
AfD



Daniel Schuster
FDP



Jan-Phillip Sczegan
CDU



Sebastian Stöber
ÖDP

Bezirksvertretungen

Bottrop-Süd



Detlef Bauer
AfD



Angelika Chwastek
SPD



Peter Damann
CDU
stellvertr. BB



Patrick Engels
AfD



Sven Hermens
Die Linke



Burkhard Hölting
Bündnis 90/ Die Grünen



Brigitte Kamratowski
SPD



Marian Krzykawski
SPD
stellvertr. BB



Helmut Kucharski
SPD
Bezirksbürgermeister



Jessica Kühn
Bündnis 90/ Die Grünen



Franz Ochmann
SPD



Katja Pelizäus
SPD



Dennis Peter
SPD



Jörg Widdermann
CDU



Jörg Wingold
DKP

Bezirksvertretungen

Bottrop-Kirchhellen



Dorothee Askemper
CDU



Hendrik Dierichs
CDU



Jan Fallböhmer
CDU



Gabriele Hallwaß-Mousalli
Bündnis 90/ Die Grünen



Dorothe Kaufmann
SPD



Sigrid Lange
Bündnis 90/ Die Grünen



Marina Lüer
SPD
stellvertr. BB



Claudia Lux
CDU



Christian Malkowski
AfD



Oliver Mies
FDP
stellvertr. BB



Dominik Nowak
CDU



Ludger Schnieder
CDU
Bezirksbürgermeister



Frederik Steinmann
CDU



Wilhelm Stratmann
SPD



Elly Vaupel
ÖDP

Der Integrationsausschuss

Die Interessen der in Bottrop lebenden Menschen mit Migrationshintergrund werden durch den Integrationsausschuss vertreten. Dieser besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern. Hiervon werden 17 Mitglieder aus dem Kreis der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner gewählt. Weitere acht Mitglieder werden vom Rat der Stadt benannt.

Der Integrationsausschuss hat Beratungskompetenz und kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen insbesondere mit den Angelegenheiten, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft ergeben. Er soll die Mitwirkung der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an den kommunalen Willensbildungsprozessen sicherstellen.

Vorsitzende: Harja Dorow

Erster Stellvertreter: Petar Ivezić

Zweiter Stellvertreter: Ergin Kinac

Die Beiräte

Neben den Ausschüssen des Rates gibt es weitere Gremien, sogenannte Beiräte. Der Rat der Stadt hat einen Senioren- und einen Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet. Diese Beiräte, die sich aus Vertretern der Interessenverbände, der Fachorganisationen und aus Ratsvertretern zusammensetzen, haben zwar keine Entscheidungsbefugnis, können aber den Ausschüssen und der Verwaltung Vorschläge zur Entscheidung vorlegen.

Beirat für Menschen mit Behinderungen – 22 Mitglieder

Vorsitzender: Peter Nowroth

Stellvertreter: Andreas Bartz

Seniorenbeirat – 24 Mitglieder

Vorsitzende: Jutta Pfungsten

Stellvertreter*innen: Dr. Antoinette Bunse, Edda Kiepert, Herbert Niederstraß, Ulrich Unterberg

Die Ausschüsse, die Bezirksvertretungen sowie die Beiräte tagen in der Regel in öffentlicher Sitzung.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben somit die Gelegenheit, sich unmittelbar in den Sitzungen zu informieren. Die jeweiligen Sitzungstermine sind den entsprechenden Ankündigungen in den örtlichen Medien zu entnehmen oder im Internet unter „www.bottrop.de/Politik“ zu finden.

Die Fraktionen

Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen schließen sich entsprechend ihrer Parteizugehörigkeit in Rats- und Bezirksfraktionen zusammen. Sie leisten organisatorische und politische Arbeit und verstehen sich als Bindeglieder zwischen den Parteien und dem Rat bzw. den Bezirksvertretungen.

In der Gemeindeordnung sind Aufgaben und Rechte der Fraktionen gesetzlich verankert: Fraktionen wirken danach als freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates und der Bezirksvertretungen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der jeweiligen Vertretung mit. Sie haben eigene Informations-, Initiativ- und Gestaltungsrechte.

So können die Fraktionen vom Oberbürgermeister die Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Rat verlangen (Informationsrecht), die Einberufung des Rates und die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung fordern (Initiativrecht) oder die Besetzung der Ausschüsse und die Verteilung der Ausschussvorsitze festlegen (Gestaltungsrecht).

Vom Antrag zum Ratsbeschluss

Nachfolgend sei kurz dargestellt, wie üblicherweise der Weg von einem Antrag bis hin zum Ratsbeschluss und der Umsetzung verläuft:

Antragsteller:

Initiative aus Bürgerschaft, Rat der Stadt, Ratsfraktion, Bezirksvertretung oder Verwaltung.

Verwaltung:

Bereitet Entscheidungsvorschlag vor.

Bezirksvertretung:

Berät Vorlage der Verwaltung, entscheidet oder schlägt dem Fachausschuss ggf. Änderungen vor.

Fachausschuss:

Berät Vorlage der Verwaltung, nimmt ggf. Änderungen vor, entscheidet oder gibt eine Empfehlung an den Rat der Stadt.

Haupt-, Beschwerde- und Finanzausschuss:

Stimmt unterschiedliche Vorberatungsergebnisse aufeinander ab.

Rat der Stadt:

Entscheidet über Vorlage der Verwaltung

Verwaltung:

Führt den entsprechenden Ratsbeschluss aus.

Die Fraktionen beraten Entscheidungsvorschläge in internen Sitzungen. Der Rat kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse durch die Verwaltung.

Bürgerbeteiligung

Neben den Kommunalwahlen, bei denen die Bürgerschaft ihre Vertreter in den Rat der Stadt und in die drei Bezirksvertretungen entsendet sowie den Oberbürgermeister in direkter Wahl bestimmt, gibt es noch eine ganze Reihe von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten. Die wichtigsten sind nachfolgend aufgelistet und erläutert.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Mit einem Bürgerbegehren können Bürger beantragen, an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst zu entscheiden. Der Rat kann dem Begehren entsprechen. Entspricht der Rat dem Begehren aber nicht, so folgt ein Bürgerentscheid. Findet das Begehren eine Mehrheit und beträgt diese Mehrheit mindestens zehn Prozent der Abstimmungsberechtigten, setzt es sich über die ablehnende Entscheidung des Rates hinweg. Dieser Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

In kreisfreien Städten wie Bottrop können sich Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auch auf die Angelegenheiten einer Bezirksvertretung beziehen. In diesem Fall schränken sich Teilnahme und Berechtigung zur Stellung eines solchen Antrags auf die Bürger des Stadtbezirks ein.

Grundsätzlich gilt, dass nur über solche Angelegenheiten beschlossen werden kann, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Entschieden werden kann nicht über Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister vorbehalten sind (z.B. über Fragen der inneren Organisation der Verwaltung oder über Personalangelegenheiten). Ausgeschlossen sind auch Entscheidungen über den Haushalt und die Gebühren.

Gleiches gilt für Bauleitpläne und alle Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Bei diesen Verfahren findet nämlich bereits eine intensive und gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung statt.

Wer darf ein Bürgerbegehren vorbringen?

Jeder Bürger kann ein Bürgerbegehren initiieren, wenn er wahlberechtigt für die Kommunalwahl ist: Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates besitzen und mindestens seit 16 Tagen im Stadtgebiet (wenn der Rat entscheidet) oder im Stadtbezirk (wenn die Bezirksvertretung entscheidet) mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Welche Fristen müssen eingehalten werden?

Ein Bürgerbegehren kann jederzeit eingereicht werden. Nur wenn es sich gegen einen Beschluss des Rates oder einer Bezirksvertretung richtet, muss der Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei der Gemeinde eingegangen sein. Wird der Beschluss nicht bekannt gemacht, so gilt eine Frist von drei Monaten nach dem Sitzungstag, an dem dieser gefasst wurde.

Bürgerbeteiligung

Welche Form muss der Antrag haben?

Bürgerbegehren sind nur gültig, wenn sie bestimmten Maßgaben entsprechen, die in der Gemeindeordnung geregelt sind (Paragraph 26). Das Bürgerbegehren muss von einer bestimmten Anzahl der Bürger mitgetragen werden. Der notwendige Mindestanteil derer, die das Bürgerbegehren durch Eintragung in die Unterschriftlisten unterstützen müssen, ist dabei nach der Einwohnerzahl der Gemeinde gestaffelt. In Bottrop sind es fünf Prozent der Bürger, was bedeutet, dass rund 4.700 Unterschriften notwendig sind.

Betrifft das Bürgerbegehren eine Angelegenheit einer Bezirksvertretung, so orientiert sich die Anzahl der notwendigen Unterschriften an der Zahl der Einwohner im Stadtbezirk. Auch hier sieht das Gesetz eine Staffelung nach Einwohnergröße vor. In den Stadtbezirken sind demnach folgende Mindestzahlen an Unterschriften nötig:

- Bottrop-Mitte rund 2.500 (sechs Prozent der Bürger),
- Bottrop-Süd 2.400 (sieben Prozent der Bürger) und
- Kirchhellen 1.400 (acht Prozent der Bürger).

Die genaue Zahl der notwendigen Unterschriften wird vor jeder Durchführung eines Bürgerbegehrens ermittelt. Zugrunde gelegt wird die aktuelle Zahl der Einwohner und der Bürger des jeweils betroffenen Gebietes. Über die exakte Anzahl der jeweils notwendigen Unterschriften informiert das Amt für Informationsverarbeitung - Bereich Wahlen.

Insgesamt gilt:

Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten.

Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen Ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben.

Was passiert nach der Unterschriftensammlung?

Ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen, so können die Unterlagen der Verwaltung zur Prüfung überreicht werden. Das Datum der Übergabe ist maßgeblich für die Wahrung der Fristen. Es empfiehlt sich, einen Termin zu vereinbaren und die Listen persönlich einzureichen. Danach werden die Unterlagen auf ihre Gültigkeit geprüft und dem Rat Bericht erstattet. Der Rat stellt fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Der Rat bzw. die Bezirksvertretung kann entweder dem Bürgerbegehren entsprechen oder das Begehren ablehnen. Kommt es zu einer Ablehnung, wird binnen drei Monaten nach diesem Beschluss ein Bürgerentscheid durchgeführt.

Im Jahr 2007 wurde durch eine Änderung der Gemeindeordnung der so genannte Ratsbürgerentscheid neu eingeführt. Hierbei kann der Rat der Stadt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde, über die er normalerweise selbst entscheidet, ein Bürgerentscheid stattfindet.

Einwohnerantrag

Die Einwohner einer Gemeinde können den Rat oder die Bezirksvertretungen durch einen Antrag verpflichten, eine bestimmte Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden. Der Rat oder die betroffene Bezirksvertretung muss jedoch für diese Angelegenheit zuständig sein.

Wer kann einen Einwohnerantrag einreichen?

Die Altersgrenze für einen Einwohnerantrag ist niedriger als das gesetzliche Alter zur Teilnahme an den Kommunalwahlen. Jeder Einwohner, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen solchen Antrag einreichen. Bedingung ist jedoch, dass er während der letzten drei Monate vor der Entscheidung des Rates im Stadtgebiet mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Liegt der Antrag der Bezirksvertretung zur Entscheidung vor, muss er vor deren Entscheidung drei Monate im Stadtbezirk mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein. Auch Ausländer, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EG-Staates besitzen, können einen Einwohnerantrag stellen.

Welche Form muss der Antrag haben?

Die Gemeindeordnung schreibt gewisse Formen für den Einwohnerantrag vor (Paragraph 25).

- Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden.
- Es muss ein bestimmtes Begehren ersichtlich sein, welches Gegenstand der weiteren Behandlung durch Rat oder Bezirksvertretung sein soll.
- Der Antrag muss begründet sein. Fehlt die Begründung, wird der Antrag aus formalen Gründen scheitern.

Bürgerbeteiligung

- Es müssen bis zu drei Personen genannt sein, die berechtigt sind, die Antragsteller verantwortlich zu vertreten. Sie sind Ansprechpartner für den Rat oder die Bezirksvertretung und verpflichtet, rechtsverbindlich für alle Unterzeichner Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- Innerhalb von zwölf Monaten darf kein Antrag eingereicht werden, der den gleichen Inhalt hat. Vor allem muss der Antrag hinreichend von den Einwohnern per Unterschrift unterstützt werden. Die Zahl der erforderlichen Unterschriften beträgt vier Prozent der Einwohner.

Was passiert nach der Unterschriftensammlung?

Ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen, so kann der Einwohnerantrag der Stadtverwaltung persönlich übergeben werden. Die Stadtverwaltung prüft danach, ob die vorliegenden Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Das Ergebnis wird dem Rat mitgeteilt. Der Rat der Stadt muss feststellen, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Ist er zulässig, muss die Angelegenheit innerhalb von vier Monaten nach Einreichung in dem zuständigen politischen Gremium (Rat oder Bezirksvertretung) beraten werden.

Einwohnerfragestunde

Ein Element direkter Bürgerbeteiligung ist die Einwohnerfragestunde im Rat der Stadt Bottrop, in seinen Ausschüssen sowie in den Bezirksvertretungen.

Bei Bedarf beschließt der Rat der Stadt Bottrop, ein Ausschuss oder eine Bezirksvertretung die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in einer der nächstfolgenden Sitzungen. Diese Einwohnerfragestunde wird dann als erster Punkt in die jeweilige Tagesordnung der entsprechenden Sitzung des Gremiums aufgenommen. Der Sitzungstermin hierfür wird mindestens vier Wochen vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Jeder Einwohner der Stadt Bottrop kann sich an der Einwohnerfragestunde mit bis zu zwei Fragen beteiligen. Diese müssen spätestens zehn volle Tage vor der Sitzung des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragen werden dann in der Sitzung beantwortet, wenn der Fragesteller anwesend ist. Jeder Fragesteller hat das Recht, seine schriftlich eingereichten Fragen zu wiederholen bzw. zu erläutern. Es darf eine weitere Zusatzfrage gestellt werden. Diese muss jedoch im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage stehen.

Der genaue Ablauf des Verfahrens der Einwohnerfragestunden ist in der Geschäftsordnung des Rates geregelt.

Eingaben in Angelegenheiten der Gemeinde

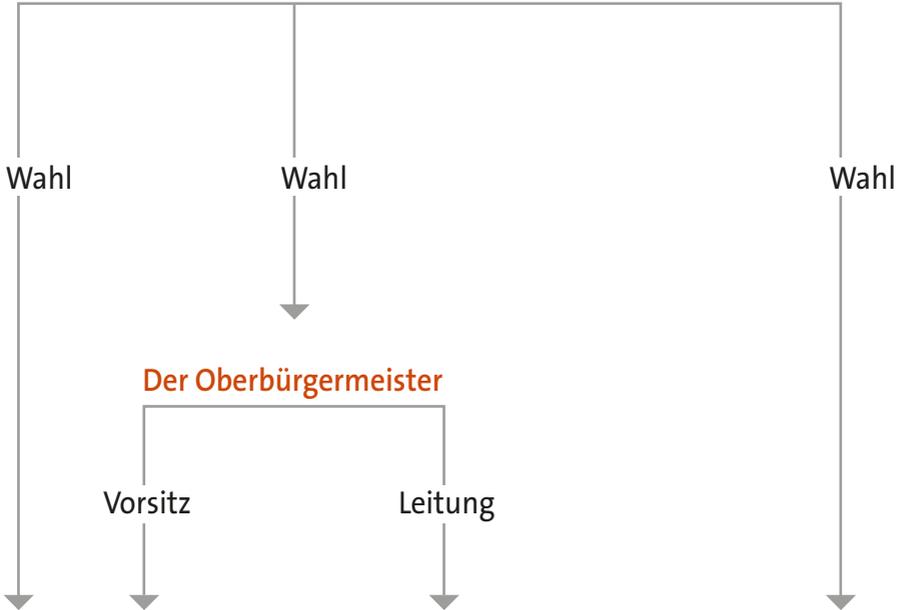
Ob es um eine Beschwerde gegen eine Maßnahme oder Unterlassung der Stadt geht, oder um eine Anregung, die in irgendeiner Weise die Stadt betrifft: Wem eine Sache besonders am Herzen liegt, der oder die kann sich auch als Einzelperson an den Rat der Stadt Bottrop oder an eine Bezirksvertretung wenden.

Dieses Recht ist in Paragraph 24 der Gemeindeordnung NRW verankert. Jede und Jeder kann dieses Recht ausüben, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Alter und der Frage, ob sie oder er im Stadtgebiet wohnt. Wer eine solche schriftliche Eingabe macht, hat ein Recht darauf, dass sich der Rat der Stadt Bottrop oder die zuständige Bezirksvertretung mit der Angelegenheit inhaltlich befasst. In Bottrop hat der Rat die Beratung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss übertragen.

Wird eine Eingabe an den Rat gerichtet, bestätigt der Oberbürgermeister den Eingang der Eingabe und informiert den Absender über den voraussichtlichen Termin der Behandlung im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Soweit Zuständigkeiten von Fachausschüssen oder Bezirksvertretungen berührt werden, werden diese vorher zu der Angelegenheit gehört. Nach diesen Anhörungen wird die Eingabe vom Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, so dass Gelegenheit besteht, die Behandlung der eigenen Eingabe mit zu verfolgen. Ebenso sind weitere Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen. Falls voraussichtlich persönliche Dinge zur Sprache kommen, kann die Beratung auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erfolgen. Nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet der Oberbürgermeister den Absender schriftlich über die Entscheidung.

Die Bürgerschaft



Der Rat

Kontrolle →

- 58 Ratsmitglieder
- 12 Ausschüsse

Die Verwaltung

- Verwaltungsvorstand
- Dezernate
- Fachdienststellen

Die Bezirksvertretung

- Bottrop-Mitte
- Bottrop-Süd
- Bottrop-Kirchellen
- mit jeweils 15 Mitgliedern

Beschlussvorbereitung und Durchführung



Impressum

bottrop.

Herausgeber
Stadt Bottrop
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion
Jörg Nimphius, Andreas Pläsken

Stand
November 2021

